Gemeinde
BAUMA

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 26. Oktober 2022

Beschluss Nr. 2022-231 l Registraturplan Nr. 33.07 l CMIAXIOMA Laufnummer 2020-21 | IDG-Status: Öffentlich

Neubau Werkhof Langmatt; Vorfinanzierung; Grundsatzbeschluss; Antrag an die Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 hat den Kauf des Grundstücks Kat. Nr. BA7255, Langmatt, Bauma für CHF 1'700'000.00 beschlossen. Die erworbene Parzelle von 10'940 m2 eignet sich als Ganzes oder in Teilen für kommunale Nutzungen. Sowohl eine zentrale Wertstoffsammelstelle als auch ein neuer Werkhof könnten hier zonenkonform mitten in der Gemeinde, aber am Rande des Siedlungsgebietes realisiert werden.

Aufgrund der aktuell ungünstigen Werkhofsituation mit Mehrfachnutzung am bestehenden Standort Gublenstrasse 32, soll das Grundstück "Langmatt" dem Nutzen für ein Werkhof mit Mehrfachnutzung für die Bereiche Feuerwehr, Forstrevier, Werkdienst, Wasserversorgung, Wertstoffsammelstelle, sowie allenfalls noch für weitere kommunalen Nutzungen, zugeführt werden. Mit Beschluss Nr. 2022-7 vom 12. Januar 2022 hat der Gemeinderat einen Kredit über CHF 39'500.00 für die Erstellung einer "Machbarkeitsstudie Werkhof mit Raumprogramm" bewilligt.

Die Machbarkeitsstudie liegt im Entwurf vor und wird dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Anschliessend werden, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist, der Gemeindeversammlung die notwendigen Kredite für Planung und Projektierung unterbreitet. Unter Ausklammerung gebührenfinanzierter Nutzungen (namentlich der Wertstoffsammelstelle) ist aus heutiger Sicht von einem Investitionsvolumen von rund CHF 15 Mio. auszugehen.

Der Neubau des Werkhofes wurde mit einer ersten Tranche im Jahr 2027 in die Finanz- und Aufgabenplanung eingestellt.

Vorfinanzierung

Gemäss Gemeindegesetz (GG) ist die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben zulässig, wenn sie, wie der Neubau des Werkhofs, in der Finanz- und Aufgabenplanung eingestellt sind (§ 90 Abs 1 GG). Die maximale Höhe einer Vorfinanzierung ist durch die Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen begrenzt und als Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen (§ 90, Abs. 2 GG). Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden jährlich bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen. Vorfinanzierungen sind zweckgebundenes Eigenkapital (§ 122, Abs. 2, lit d GG). In der Erfolgsrechnung sind Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung Teil des ausserordentlichen Ergebnisses (§ 124 GG).

Mit der Errichtung der Vorfinanzierung und der jährlichen Einlage in die entsprechende Spezialfinanzierung gemäss § 87 GG werden noch keine Investitionsausgaben bewilligt. Die Vorfinanzierung dient zur Deckung der Abschreibung späterer Investitionen und trägt dazu bei, Investitionsspitzen zu glätten und die Erfolgsrechnung der Folgejahre nach der Inbetriebnahme des Werkhofs von Abschreibungsaufwand (respektive von dessen Finanzierung) zu entlasten.

Bei voraussichtlichen Nettoinvestitionen von rund CHF 15,0 Millionen und einer Inbetriebnahme nicht vor 2029 kann gemäss derzeitigem Terminplan die Vorfinanzierung des Vorhabens über mindestens sechs Jahre bis zum Nutzungsbeginn des Werkhofs erfolgen (2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028). Um bei der jährlichen Erstellung des Budgets die nötige Flexibilität zu haben, ist es sinnvoll, der Gemeindeversammlung im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses eine Vorfinanzierung über CHF 10,0 Millionen zu beantragen. Dieser Betrag stellt dann den Maximalbetrag dar, der vorfinanziert werden darf.

Der Steuerfuss und die konkrete Höhe der Einlage in die Vorfinanzierung sind jährlich mit dem Budget zu beschliessen, erstmals mit dem Budget 2023 an der Gemeindeversammlung im Dezember 2022.

Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Da der Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Vorfinanzierung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist und die jeweils zu beschliessenden Einlagen in die Vorfinanzierung budgetrelevant sind, ist der Antrag auf Errichtung einer Vorfinanzierung für den Neubau des Werkhofs der RPK zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Erwägungen

Angesichts des hohen Investitionsaufwandes für mehrere Vorhaben, unter anderem für die Schule, in den kommenden Jahren ist die Äufnung einer Vorfinanzierung sinnvoll. Der Grundsatzbeschluss soll durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 im Rahmen der Budgetgenehmigung erfolgen. Mit der Festsetzung des Budgets 2023 wird anschliessend die erste Einlage beschlossen.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 wird im Rahmen des Budgetbeschlusses zusätzlich folgender Antrag unterbreitet:

2. «Für den Neubau des Werkhofes wird eine Vorfinanzierung nach § 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes von CHF 10'000'000.00 errichtet.»

Gemeinde
BAUMA

3. Mitteilung an:
   - Rechnungsprüfungskommission, Herrn Daniel Schmidt, Präsident, Wolfsbergstrasse 61, 8494 Bauma; zur Stellungnahme
   - Ressortvorsteher Sicherheit; zur Kenntnis
   - Ressortvorsteher Tiefbau und Werke; zur Kenntnis
   - Abteilungsleiterin Finanzen; zur Kenntnis
   - Abteilungsleiter Hochbau und Liegenschaften; zur Kenntnis
   - Abteilungsleiter Tiefbau und Werke; zur Kenntnis
   - Abteilung Tiefbau und Werke; unter Beilage der Unterlagen; zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 33.07)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler	Roberto Fröhlich
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versand: 27. Oktober 2022